

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Klotzstraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltenen Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **575 000** Exemplaren
erschient diese Ztg.

Der Hüttenarbeiterschuss in Preußen. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren.

I.

Eingehender sind auch in den Berichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1913 wieder die Verhältnisse der Ueberarbeit der Arbeiter in Hütten- und Walzwerken behandelt worden. Und abermals ist die Zahl der Ueberarbeiteten in Preußen gestiegen, und gleichfalls gesteigert die Ueberarbeitszeit. In sämtlichen Regierungsbezirken Preußens waren im letzten Jahre in den Betrieben, die der Hüttenarbeiterschussverordnung des Bundesrats unterliegen, durchschnittlich 229 035 Arbeiter beschäftigt, gegen 219 711 im Jahre vorher. Die Zahl der geleisteten Ueberstunden betrug 24 608 707 im Jahre 1912 auf 25 147 678 im letzten Jahre. Also wiederum eine bedeutende Steigerung der Ueberarbeitszeit und damit wieder eine Steigerung der Ueberarbeitszeit! Auch diesmal ist im weiteren wieder eine merkbare Verschiebung der Ueberarbeit nach dem Wochenschluss hin eingetreten. Von den geleisteten Ueberstunden fielen 12 411 347 auf die Sonntage, im Jahre 1912 waren es 11 502 509. Die Gründe der besonderen Steigerung der Sonntagsüberarbeit sind die gleichen, wie sie aus früheren Jahren gemeldet wurden. Nach der mehr als sonst üblichen Ueberarbeit der Arbeiter werden die Hütten- und Walzwerke in der Woche beliebig lang, sie achten höchstens darauf, daß vor dem ersten Schicht der neuen Woche acht Stunden Ruhe liegen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten zucken die Achseln und erklären, daß sie heute nichts tun könnten. Wir haben wiederholt dargelegt, daß diese Auffassung nach Sinn und Wortlaut der Schutzverordnung falsch ist, daß nur die Wechselzeiten von der Vorschrift der achtstündigen Ruhe zwischen zwei Schichten ausgenommen sind. Aber die Lage Auslegung der Bundesratsverordnung paßt den Hüttenherren sehr in den Kram und so erfolgt in immer ausgebeuteterem Maße eine Flucht nach dem Sonntag.

Bei den Zahlen für das vergangene Jahr ist dabei zu beachten, daß die Unternehmer nicht den gern gesuchten Einwand hatten, die flotte Geschäftszeit habe die Ueberarbeit durchaus notwendig gemacht. Die Fabrikinspektoren berichten im Gegenteil aus vielen Bezirken von einem ruhigen Geschäftsgang in den Betrieben der Großhüttenwerke. Und trotzdem!

Noch eins kommt in Frage. Schon in früheren Berichten der Fabrikinspektoren wurde bemerkt, daß manche Unternehmer das Bestreben zeigten, durch eine Veränderung ihrer Arbeitsordnung einen Teil der Ueberarbeit zu „regelmäßiger“ Arbeit zu machen und damit zu erwidern, daß diese Ueberarbeit aus den Listen bleiben könnte. In den Berichten für das vorjährige Jahr wird diese gediegene Art, eine „Verabsichtung“ der Ueberarbeit zu bewirken, auch wieder gemeldet. Und trotz allem 25 Millionen Ueberstunden!

Im Bericht für den Regierungsbezirk Düsseldorf heißt es: „Wegen des letzten Jahresberichts erwachte Vorgehen eines großen Teiles des Bezirkes, das sich durch einen Antrag zur Arbeitsordnung der Nachweisung eines Teils der Sonntagsarbeiten in den Ueberarbeitsverzeichnissen zu entziehen suchte, hat sich keine sichere gesetzliche Grundlage. Da die der Nachweisung auf Grund der Arbeitsordnung entzogenen Sonntagsarbeiten ihrer Natur nach ausschließlich zur Gruppe der durch § 105 a in der Gewerbeordnung zugelassenen Arbeiten gehören und in diesem Verzeichnis nachzuweisen sind, aus diesem Verzeichnis also entnommen werden können, wurde von besonderen Maßnahmen gegen das Werk abgesehen. Aus dem Sonntagsarbeitsverzeichnissen ergab sich, daß vom 1. Januar bis zum 30. November 1913 mindestens 527 880 Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen verfahren, aber auf Grund des erwähnten Nachtrags zur Arbeitsordnung nicht in das Ueberarbeitsverzeichnis eingetragen worden sind. Das Werk hat zusammen rund 900 000 Sonntagsüberarbeitsstunden aufzuweisen; hieraus ergibt sich ohne weiteres das Interesse der Werksleitung an dem Verstecken dieses Teils der Sonntagsarbeit aus den Verzeichnissen.“

Zu diesen neuen Geschloßheiten ist zu bemerken, daß die Wechselzeiten, wie „regelmäßig“ gezeichnet werden müssen, ohne von Anfang an nicht ins Verzeichnis kommen. Das war durch nichts begründet. Zudem die Regierung so den Unternehmern nicht den Keinen Finger, sondern die ganze Hand reichte, hat sie selbst bewirkt, daß die damit Begünstigten zur Loslassen wollen, sondern am liebsten gleich alle Ueberarbeit zur „regelmäßiger“ Mehrarbeit machen würden. Dann wäre das Ueberarbeitsverzeichnis ein Stück weißes Papier!

In einigen Fällen wurde wieder die Frage erörtert, welche Betriebe der Schutzverordnung unterliegen. In Oberschlesien entschied in einem Streitfall die Strafkammer entgegen dem Urteil des Landesgerichtes, daß die Lokomotiv- und elektrischen Zentralkraftwerke der Lokomotivbetriebe und die Eisenunterhaltung unter die Bekanntmachung des Bundesrats fallen. Die Entscheidung wurde vom Reichsgericht bestätigt. Im Bezirk Magdeburg wurden zwei Maschinenfabriken angeklagte Metallarbeiterfabriken nicht mehr zur Großhüttenindustrie im Sinne der Bekanntmachung gerechnet. Beide Werke nähern sich in ihrer

ganzen Arbeitsweise weit mehr den einfachen Eisengießereien als den Martinhüttenwerken der Großindustrie.“

Aus verschiedenen Bezirken wird eine Einschränkung der Ueberarbeitszeit gemeldet. Trotzdem werden auch fernhin noch „natürliche Arbeitsunterbrechungen“ von mindestens zehn Minuten Dauer auf die Dauer der Gesamtpausen angerechnet. Auch die Mittagspause von einer halben Stunde wird noch gebühret. Im Bezirk Trier haben die bewilligten Ausnahmen nach dem Bericht im letzten Jahr eine bedeutende Einschränkung erfahren. „Die Genehmigung zur Anrechnung der Pausen von weniger als 15 Minuten Dauer kam ganz in Fortfall. Mehrere Walzwerke verzichteten auf die bis dahin zugelassene Uebertragung der Hauptpausen auf 45 Minuten und führten freilich die vorgeschriebene einstuündige Mittags- und Mitternachtspause ein; einem anderen Hüttenwerk wurde die Genehmigung zur Uebertragung der Hauptpausen für die Arbeiter an acht Walzstraßen entzogen. Mehrere Anträge auf Zulassung verlängerter Mittags- und Mitternachtspausen bei neuen Anlagen konnten nicht genehmigt werden.“ Ueber die Pausen in der Nachtschicht wurde in einem Werke die Beobachtung gemacht, daß es „den Wünschen der Arbeiter entspricht, wenn die Nebenpausen in Wegfall kommen und eine zusammenhängende Hauptpause von zwei Stunden Dauer gewährt wird, die zum Schlafen benützt werden kann. Eine Hauptpause, wie sie am Tage gegen zwölf Uhr üblich ist, wird nicht am Mitternacht, sondern meist vor Beginn der Nachtschicht eingenommen. Am Mitternacht begnügen sich die Arbeiter meist mit einem kalten Imbiß.“

Eine absichtlich unrichtige falsche Führung des Ueberarbeitsverzeichnisses in Verbindung mit unzulässiger Sonntagsarbeit wurde für die Fabrik feuerfester Steine eines Hüttenwerkes festgestellt. „In dieser Betriebsabteilung hatten sich vorher mehrfach Schwierigkeiten betriebs der Beschäftigten von Arbeitern an Sonntagen ergeben. Plötzlich verminderten sich dann die eingetragenen Sonntagsarbeitsstunden in auffälliger Weise. Bei einer Sonntagsrevision traf aber der Gewerbeinspektor in der Steinfabrik Arbeiter, die vorher bei Ausbeurteilung tätig gewesen waren, bei Arbeiten, die an Sonntagen unzulässig sind. Die nachfolgende Prüfung der für diesen Monat eingereichten Ueberarbeitsverzeichnisse ergab, daß die Arbeiter überhaupt keine Sonntagsarbeit eingetragen war, und daß einer dieser Arbeiter in dem Verzeichnis gar nicht geführt wurde.“ Der Betriebsleiter erhielt 100 M., der Werkmeister 50 M. Strafe.

Die Berichte der Fabrikinspektoren für 1913 wimmeln wieder von Angaben über besonders auffallende Ueberstundenleistungen. Greifen wir einiges heraus. Von einem Gewerbeinspektor im Doppelner Bezirk wurden Feststellungen gemacht über die Frage, ob sich die Arbeiter für lange Ueberarbeitszeiten durch freiwilliges Feiern entschuldigen. „Wie zu erwarten, ist dies nicht der Fall, da sich gerade die fleißigsten Arbeiter zu den gut bezahlten Ueberarbeitsstunden drängen, ohne auf ihre Gesundheit Rücksicht zu nehmen.“ Im Bezirk Wuppertal wurden einige Plagarbeiter und etliche Schloffer besonders bemerkt. „Von ihnen leisteten drei an gewöhnlichen Tagen in sieben Monaten 522 Ueberstunden und von diesen drei in der gleichen Zeit 217 Ueberstunden. An Sonntagen betrug die Ueberarbeit von drei Plagarbeitern in sieben Monaten 229 und von drei Schloffern in vier Monaten 416 Stunden.“ Im Bezirk Trier ergab hat von den stark belasteten Arbeitern eines Werks ein Arbeiter des Bahnbetriebs bis zu 117 und im Durchschnitt 104 Ueberstunden monatlich verfahren. „Hohe Ueberstundenzahlen finden sich namentlich in den Reparaturwerkstätten der gemischten Betriebe, aber bei den Reparaturarbeitern, die nach Bedarf in den verschiedensten Werkabteilungen tätig sind... Der Versuch, die Ueberarbeit von besonders stark angelegten Arbeitern das ganze Jahr hindurch zu verbesern, mußte häufig aufgegeben werden, weil diese Arbeiter plötzlich nicht mehr in den Ueberarbeitslisten erschienen, wenn sie entweder ausgetreten oder in eine andere Betriebsabteilung versetzt worden oder infolge von Krankheit oder Unfall aus dem Betrieb waren.“ In den Walzwerken, wo es heißt, „sind es namentlich die mit den Betriebsanrichtungen vertrauten und daher bei Ausbesserungsarbeiten kaum zu entbehrenden Walzwerksschloffer, auf die hohe Ueberarbeitszahlen entfallen.“ Uns will bedünken, daß da die Werkleitungen um so mehr Anlaß hätten, eine genügende Zahl dieser kaum zu entbehrenden Arbeiter einzustellen. Keineswegs kann aber aus der Bedeutung einer Arbeitergruppe gefolgert werden, daß sie ohne Rücksicht auf Ueberstunden belastet werden darf. Im Bezirk wurden Arbeitsschichten von 30, 31, ja sogar 37 Stunden beobachtet! „Diese überlangen Schichten entfallen ausnahmslos auf die Sonntage im Anschluß an eine Sonntagsarbeit, was ergab sich daraus, daß sich die Ueberstunden größtenteils auf Ausbesserungen, die etwa bis 6 Uhr am Sonntagmorgen erwartet werden konnte, durch irgendwelche Zwischenfälle verzögerte. Den beteiligten Arbeitern wurde demnach der Verdienst der Ueberstunden mindestens 20 Stunden gewährt.“ Im Bezirk Wiesbaden wurden nach dem Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten 64 Doppelschichten von 22 bis 24stündiger Dauer verfahren. „Ein Teil der Doppelschichten ist dadurch zustande gekommen, daß es die Hüttenwerke vom Werk entfernt wohnenden Arbeiter vorzogen, die Reparaturarbeiten im Ausfluß an ihre regelmäßige Schicht zu erledigen, anstatt am Sonntag zu diesem Zweck wieder zu arbeiten, welche Arbeitsschichten von 36stündiger Dauer wurden von drei Arbeitern bei Vornahme einer Pfeifenabdeckung geleistet. Diese Arbeit konnte nur von Leuten ausgeführt werden, die im autogenen Schneidverfahren gearbeitet waren. Die Arbeiter hatten infolge der Weihnachtseier vorher mehr als 48 Stunden und hinterher 24 Stunden Ruhe. Der Betriebsleiter hat Anordnungen getroffen, die solche Arbeitsleistungen im Zukunft verhüten sollen.“ Im Bericht für den Bezirk Koblenz wird im Anschluß an die Mitteilung über hohe Ueberarbeitszahlen

ausgeführt: „Die höchsten Ueberstunden kommen nicht bei den eigentlichen Beschäftigten, sondern in der Regel bei solchen Tagelöhnern vor, die auf gewöhnliche Arbeiten besonders eingestellt sind. Das sind namentlich die Maurer, Reparaturschloffer, Elektriker und Zimmerleute in den Stahl- und Walzwerken. Diese Leute nehmen zu wenig Rücksicht auf ihre Gesundheit, wenn sie nur möglichst viele Ueberstunden machen können, die 50 oder 100 Prozent höher wie die gewöhnlichen Schichten bezahlt werden.“ Bezeichnend ist besonders folgender Nachsatz: „Die Werke bezichtigen es als unwirtschaftlich und teilweise auch als unmöglich, solche Leute in größerer Zahl einzustellen, weil sie nicht zu erziehen sind und nicht auf den hohen Mehrerwerb durch die Arbeiter zu hoffen.“ Aus der vorstehenden Ausdrucksweise der Unternehmer in einfaches Deutsch übersetzt heißt dies: die Unternehmer müssen höhere Grundlöhne zahlen, wenn die „Ausbesserung“ durch ungenügende Ueberarbeit nicht mehr erfolgt; die wollen die Unternehmer aber nicht. Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde nach einer Aufstellung in 23 340 Fällen eine mehr als 60stündige monatliche Ueberarbeit geleistet. Darunter waren 1984 Fälle, wo die in einem Monat geleistete Ueberarbeit 90 Stunden überfliegen hat. Der Bericht betont: „Die im vorigen Jahresbericht angegebenen Zahlen werden also durch die neueren Feststellungen noch übertrieben.“ Aus der Ueberarbeit ergibt sich weiterhin die bemerkenswerte Tatsache, daß in diesen Fällen starker Überanspruchnahme zwar, wie zu erwarten, die Arbeiter der Reparaturwerkstätten relativ am stärksten beteiligt sind, daß aber auch die Arbeiter der Haupt- und Nebenbetriebe in Anspruch genommen werden, in erheblichem Umfang eine derartig starken Beanspruchung durch Ueberarbeit ausgesetzt sind.“ Der Düsseldorf Bericht kommt zu der Berechnung, „daß von den 76 560 Arbeitern der Großhüttenindustrie etwa 11 000 in einem Monat eine mindestens 60stündige und etwa 1300 eine mindestens 90stündige Ueberarbeit werden haben leisten müssen, und daß etwa die Hälfte dieser Leute von einer solchen Ueberarbeit im Laufe des Jahres wiederholt betroffen sein wird.“

In einem Fall wurde nach den Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten den Stachler eines Werkes mit Kündigung gedroht, „die ein Verfahren der 24stündigen Schichten verweigern sollten“. Es „sah gerade ein Beschäftigungsrückgang ein“!

Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe!

Die materialistische Weltanschauung stellt die Behauptung auf, daß die sozioökonomischen Verhältnisse bestimmt werden durch die wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Menschen. Besonders die politischen und rechtlichen Verhältnisse stehen unter dem Einfluß der sozialen und wirtschaftlichen Lage, in der sich eine Gruppe von Menschen befindet. Die Umwelt, in der ein Mensch lebt, die Klasse, der er angehört, bilden seiner Moral und seinem Rechtsgefühl den Stempel auf. Wenn es irgend eine Tatsache gibt, die die Wahrheit dieser Behauptung bestätigt, so ist es die Stellungnahme der Scharfmacher und Scharfmacherkulte zu der Frage des Koalitionsrechts im allgemeinen und zu dem Gegensatz zwischen Koalitionsfreiheit und Koalitionszwang im besonderen. Während sie selbst das Recht für sich in Anspruch nehmen, den ärgsten Zwang auszuüben, um ihre wirtschaftlichen Organisationen zu stärken und dadurch ihren Geldbeutel zu vergrößern, brechen sie in eine ungeheure stille Entrüstung aus über den angeblichen oder wirklichen Zwang, den die Gewerkschaften anwenden.

In einem Artikel der Deutschen Arbeiter-Zeitung werden über Koalitionsfreiheit und Koalitionszwang tiefgründige rechtliche und moralische Erörterungen angestellt. Der Verfasser knüpft an die von den Gewerkschaften erhobene Forderung an, die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung aufzuheben. Diese Paragraphen sind bekanntlich wahre Fußangeln für die organisierten Arbeiter, während sie gegen die organisierten Unternehmer niemals oder fast nie angewendet werden. Diese unüberleglich feststehende Tatsache der ungleichen Anwendung zweier Paragraphen wird in dem Artikel als durchaus berechtigt hingestellt. Es wird zugegeben, daß keine Organisation einen gewissen Zwang entbehren kann und daß auch der Staat vielfach Zwang ausübt, so daß also von einer wirklichen Freiheit im wirtschaftlichen Leben keine Rede sein kann. Aber — und hier staut die Verdrehung des Sachverhaltes an — der Zwang, den der Staat ausübt, wird nur zugunsten der Allgemeinheit ausgeübt und ihm unterlegt jedermann in der gleichen Weise. So lautet die Theorie des Artikelschreibers, doch lehrt uns die Wirklichkeit Tag für Tag aufs deutlichste, daß diese Theorie falsch ist. Der heutige Klassenkampf hat nicht nur die Theorie der Koalitionsfreiheit und der Koalitionszwang, sondern er hat auch die Koalitionsfreiheit und die Koalitionszwang gegen die Ansprüche der besitzlosen und unterdrückten Klassen. Deshalb läßt er den Oberschichten auch die Koalitionsfreiheit unverkümmert, aber auf die Unterschichten drückt er mit all seinen Machtmitteln. Das ist es ja gerade, was wir dem Staate zum Vorwurf machen, daß er mit zweierlei Maß mißt, indem er den Zwang, den die Kapitalisten anwenden, ruhig gelassen läßt und mit dem Mantel der Koalitionsfreiheit, während er gegen den von Arbeitern ausgeübten Zwang die Polizeihandlung ausübt.

Sobald nun die Nachweise vorliegen, daß der Zwang, den die Unternehmerorganisationen ausüben, ganz anders beurteilt werden muß als der gewerkschaftliche Zwang: Man darf nicht die wirtschaftlichen Zwangsgebilde, wie Zänkung, Handwerkskammern, Handwerks-

Gelbe Industriebeamte.

In dem Tätigkeitsbericht, den die gelben Werbervereine gelegentlich ihrer jüngst in Saarbrücken abgehaltenen Tagung an die Öffentlichkeit gegeben haben, befindet sich die Mitteilung, daß dem Gesamtverband nunmehr auch ein Verein von wirtschaftsrechtlichen Industriearbeitern angeschlossen ist, nämlich der Verein der Kruppischen Beamten in Essen, angeschlossen ist. Seine Mitgliederzahl wird auf 2000 angegeben und ebenso wie die entsprechend hohe Auflage seines Mitteilungsblattes mit reichlichem Gehagen als eine besonders stolze Blüte an dem Gitzbaum der gelben Bewegung hervorzuheben. Es verlohnt sich daher wohl, die Entstehung und Entwicklung dieses Vereins etwas näher zu betrachten, zumal mancherlei Anzeichen darauf hindeuten, daß es sich nicht um das zufällige Erzeugnis Kruppischer Unternehmerpolitik handelt, sondern um das stärkste Glied in einer Kette von Bemühungen, die alle darauf abzielen, planmäßig eine gelbe Industriebeamtenbewegung ins Leben zu rufen.

Die Firma Krupp hat die Sache in der Weise begonnen, daß sie ihre Angestellten zunächst planmäßig dem seit langem bestehenden Arbeiterverein zutrieb und erst, nachdem die Zahl der Beamtensmitglieder eine stattliche Höhe (angeblich 1400) erreicht hatte, einen selbständigen Beamtensverein, eben jenen Verein der Kruppischen Beamten, abzwiegte. Das geschah vor etwa Jahresfrist, und durch die weitere Steigerung des bekannten sanfteren Grades, mit dem der freiwillige Eintritt in diese Vereine erzwungen zu werden pflegt, ist die Mitgliederzahl jetzt auf über 2000 hinaufgetrieben worden. Deshalb erschien es den Drohgeheuern der gelben Bewegung nun an der Zeit, dem Verein zu dem bislang noch fehlenden Programm zu verhelfen. Zu diesem Zweck hielt Herr Dr. Sperling (Wochum) am 18. Januar dieses Jahres in einer Vereinsversammlung einen Vortrag über „Die Interessenvertretung der großindustriellen Beamten auf wirtschaftsrechtlicher Grundlage“.

Der Redner, der als Organisator der gelben Arbeiterbewegung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet nicht unbekannt ist, vertrat es meisterhaft, seinen durch die Kruppische Wohlhabenspolitik bereits hinreichend vorbereiteten Zuhörern den letzten Rest ihres Vertrauens auf die eigene Kraft zu nehmen und ihnen das wirtschaftsrechtliche Zusammenarbeiten mit den Unternehmern als die einzige Rettung aus ihrem Elend erscheinen zu lassen. Welche Organisation könnte wohl eine Firma Krupp zwingen, so fragt er, dieses Ziel, in dem fast eine halbe Milliarde angelegt ist? Eine Kampforganisation habe da gar keinen Sinn. Und streiken, ja streiken können Beamte überhaupt nicht. Denn erstens ist das ausichtslos und zweitens poht es nicht zu ihrem Kulturniveau. (Wörtlich!)

Das sind zweifellos Sätze von unwiderstehlicher Logik. Jeder freilichorganierte Arbeiter würde den Mann auslachen, der ihm solchen Unsinn aufstülft. Aber das Menschennaterial, das die Unternehmer sich für ihre gelben Gründungen aussuchen, ist in der Regel leider zu beschränkt, um die Verlogenheit solcher Schwärzereien zu erkennen. Zu allem Ueberflus sucht man jedes etwa noch aufstauende Wehnen von vornherein dadurch zu ersticken, daß man die Zuhörer gewissermaßen einen Blick auf die gefüllten Kassenstände der Firma werfen läßt: „Wohl können Sie,“ sagte Dr. Sperling, „durch genossenschaftlichen Zusammenhalt, durch Kosten, Bildungsbestrebungen und anderes mehr viel erreichen, aber der Hauptwert Ihrer Organisation liegt darin, daß ihr der Weg zum Direktorzimmer immer offen bleibt, dessen Türen die Kampforganisationen sich selbst verschlossen haben.“ So etwas zieht natürlich; aber im vorliegenden Falle hätte es solcher Lockungen gar nicht erst bedurft. Die Mitglieder des Kruppischen Beamtensvereins sind so gut gezogen, daß sie willkürlich sich mit allem Einverständnis erklären, was ihnen im Auftrage oder zum Vorteil ihres allmächtigen Unternehmers vorgelegt wird.

Die von Dr. Sperling im Anschluß an seinen Vortrag vorgelegten „Richtlinien“ sind denn auch in der einen Kammer später abgehaltenen Hauptversammlung einstimmig zum Programm des Vereins erhoben worden. Die wichtigsten Sätze haben folgenden Wortlaut:

Der Verein Kruppischer Beamten hat den Zweck, seine Mitglieder in geistiger, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben. Er geht bei seiner Organisation und bei seiner Arbeit von der Tatsache aus, daß die Interessen der Unternehmern sowie der Beamten und der Arbeiter überwiegen und gleichlaufend sind. Als Organisationsform erscheint ihm deshalb die Betriebsorganisation als die gegebene und die zweckmäßigste und als Arbeitsweise das friedliche Zusammenwirken mit dem Unternehmer.

Die Beiträge der Firma sind gerechtfertigt durch die wirtschaftliche und soziale Gemeinschaft sowie die besonderen wirtschaftlichen Vorteile, die auch (!) der Firma durch die Wirksamkeit des Vereins Kruppischer Beamten erwachsen.

Der Verein Kruppischer Beamten bewirkt den Streik, da er für Beamte ungeeignet und zudem nicht in Einklang zu bringen ist mit dem besonderen Vertrauensverhältnis, in dem der Beamte in seinem Werke durch Übernahme einzelner Unternehmensfunktionen steht. Die freigelegenen wirtschaftlichen Vorteile verhilft die Angestellten gewollt, jedoch die Arbeitsstunde und verbindend voranzureichen die friedliche Verständigung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.

Der Verein Kruppischer Beamten ist konfessionell streng neutral. Der Verein Kruppischer Beamten steht gemäß seinem grundsätzlichen Festhalten an der heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung unbedingt auf nationalem Boden. Im übrigen (!) ist er parteipolitisch streng neutral. Bei den Wahlen empfiehlt er, in erster Linie für solche Kandidaten der bürgerlichen Parteien einzustimmen, die den Gedanken der wirtschaftsrechtlichen Interessenvertretung lebhaft gegenüberstellen. Ein Eintreten zugunsten der Sozialdemokratie ist ausgeschlossen.

Es erscheint wünschenswert, mit gleichen Beamtensorganisationen auf anderen Werken zusammenzugehen, um die besonderen Interessen der großindustriellen Beamten vor der Gesetzgebung zu vertreten.

Etwa um dieselbe Zeit, da diese Dinge sich in Essen abgespielt haben, wurde auf dem Krupp-Gruson-Werke in Magdeburg auf anderem Wege versucht, die Angehörigen ebenfalls in die gelbe Bewegung hineinzuziehen. Die Art und Weise, wie dies geschah, war wiederum bezeichnend für den Terminus, mit dem die Unternehmern auf die Erreichung ihrer Zwecke hinarbeiten. Allerdings hätte sie sich, habel selbst heranzutreten. Ein bis dahin völlig unbekannter „erweiterter Beamtensverein“ übernahm die ohnehin schon Angefallenen eines Tages mit der Nachricht, daß, nachdem der Direktor ihnen höhere Gehälter gegeben worden sei, nunmehr die Gründung eines Beamtensvereins vorgenommen werden solle. Die Beamten wurden ersucht, bis zum andern Tage mittags ihre Beitrittserklärungen abzugeben und in der anschließenden Gründungsversammlung zu erscheinen. Wenn über den Gedanken der Gründung hier noch Zweifel möglich gewesen wären, wurden sie durch den Einleitungsbericht beseitigt, in dem es unter anderem heißt: „In das Ziel vereinbarliche Beamte oder in Beamtensvereine aufzufassen haben sich innerhalb einer bestimmten Zeit über ihren Beitritt zu erklären. Welcher freiwillige Beitritt nicht sich nicht erlauben können, ein so bestimmtes Gehalt anzunehmen.“

Die gelbe Bewegung haben sich in den letzten Monaten bei verschiedenen anderen Unternehmungen abgespielt, was der Firma Hartrawne in Leipzig beispielhaft werden eines Tages ständiger Angehöriger folgende drei Fragen vorgelegt: 1. Sind Sie Mit-

glieder des Werbervereins? 2. Wenn nicht, wann werden Sie beizutreten? 3. Wenn nein, aus welchem Grunde lehnen Sie den Beitritt ab? Derweilerte nun jemand die Auskunft oder beantwortete alle Fragen mit nein, so wurde er von Herrn Kommerzienrat Hottel in sein Privatkontor gebeten und hier einer „Spezialbehandlung“ von bisweilen ein- bis zweistündiger Dauer unterworfen. Wenn er wieder herauskam, war er jedenfalls Mitglied des gelben Werbervereins!

Es unterliegt leider keinem Zweifel, daß alle diese Begebenheiten in einem ganz bestimmten Zusammenhang stehen. Es handelt sich um ein ganz planvolles Vorgehen, dessen Ursprung auch bereits bekannt geworden ist. Vor reichlich Jahresfrist, gelegentlich der Gründung der neuen Arbeitgebervereinigungen, haben die verammelten Scharfmacher eine ausgedehnte Beratung über die zweckmäßigste Bekämpfung der gewerkschaftlichen Technikerbewegung abgehalten und schließlich die Parole ausgegeben, bei niedergehenden der Geschäftslage auf der ganzen Linie eine Ueberführung der technischen Angestellten in die gelben Werbervereine anzustreben. Es ist danach klar, daß die bisher beobachteten Fälle nur die ersten Anzeichen eines allgemeinen Kesseltreibens sind. Wenn dies nicht zu einer völligen Vernichtung der in den letzten Jahren so erfreulich ausgeblühten Bewegung der technisch-industriellen Beamten führen soll, werden die beteiligten Techniker ihre ganze Wachsamkeit aufbieten müssen, damit sie nicht durch weitere „Gründungen“ überrastet werden. Aber auch die industrielle Arbeiterschaft wird gut daran tun, die weitere Entwicklung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Der neunte Gewerkschaftskongreß.

Es gibt wohl kaum eine größere Gewerkschaft, die für ihre Verbandstage noch nicht die Gastfreundschaft ihrer Münchener Kollegen in Anspruch genommen hat. Es ist daher auch ganz in Ordnung gewesen, daß der Kongreß sämtlicher Gewerkschaften einmal in München abgehalten wurde. Es ist eben zu bekannt, daß man bei solchen Gelegenheiten in München besonders gut aufgehoben ist. Sehr einladend hat schon gleich der geräumige Saal des Rindl-Kellers aus. Unter andern befanden sich an den Säulen höchste Sinnbilder der größeren Gewerkschaften und darunter einige Zahlen über deren Entwicklung. So kann man ohne Schmeichelei sagen, daß die Münchener Genossen alles getan haben, um den aus Nah und Fern herbeigeeilten Gewerkschaftsvertretern der Aufmerksamkeit begünstigt zu machen.

Regien eröffnete den Kongreß mit einer Rundgebung gegen den neuesten Kurs. Es war allerdings keine knallende Eintrübungssrede, sondern Regien sprach als Vertreter von Organisationen, die wissen, was sie wollen, die gesonnen sind, ihre Pflicht zu tun, die die Ueberzeugung haben, daß mit ihnen der Fortschritt der Menschheit ist und daß darum alle Unterdrückungsmaßnahmen auf die Dauer unwirksam sein werden. Infolgedessen war Regiens Rede ruhig, allerdings mitunter auch recht spöttisch.

Auch die ersten Verhandlungstage verliefen ruhig. Größere Meinungsverschiedenheiten zeigten sich am ersten Tage nur, als die Genossen Lange (Handlungsgehilfen) und Siebel (Bureauangestellte) sich gegen die Mitgliedschaft von Gewerkschaften bei der Gewerkschaft für Soziale Reform wandten. Was Söderich, Waplow, Wiffell und Umbreit gegen die von den beiden Erstgenannten vertretene Ansicht sagten, war ohne Zweifel richtig und zeigte auch nichts von Ueberheblichkeit bürgerlicher Reformbestrebungen.

In Regiens Schlusswort zum Bericht der Generalkommission verdient die Stelle besondere Beachtung, die von den technisch-industriellen Beamten handelt.

Der Sinn der Münchener für die Gemütslichkeit offenbarte sich außer bei anderen Gelegenheiten noch insoweit, als sie gleich für den ersten Abend die Kongreßlokale statt. Der Saal liegt im ersten Stock und deswegen hat eine solche Veranstaltung in München wohl auch den Namen Kellerfest. Unser englischer Kollege Davis hatte am Morgen sprechen wollen. Da aber schon der Genosse Waplow eine längere Rede in englischer Sprache gehalten hatte, folgte Davis gerne dem freundschaftlichen Rats, die Ueberetzung seiner Ansprache dem Protokoll einverleiben zu lassen. Aber am Abend ließ unser Freund es sich nicht nehmen, wenigstens ein paar Worte an die Anwesenden zu richten. Seine Ansprache wurde gleich verstanden und erzielte stürmische Begeisterung und paßte gut in die schon bestehende Gemütslichkeit hinein. Daß auch die Münchener Arbeiterchaft feste zu feiern versteht, ist ja allgemein bekannt, daß es sie beleidigen hieße, wenn man dies jetzt noch besonders hervorheben wollte. Die Darbietungen waren alle gut, wenn auch zum Teil in erster Linie auf die Lustigkeit berechnet. Das war schon keine gewöhnliche „Gauai“, sondern schon mehr „a Seg“. Des „Krügelredners“ Dullits müssen wir noch besonders denken, hauptsächlich weil er, wenn er von den „Breit'n“ sprach, allem ein Gesicht machte wie einer, der in eine Zitrone beißt, was dann natürlich von den antwortenden „Breit'n“ am meisten belacht wurde. Im übrigen haben die auswärtigen Teilnehmer am Fest sich nach Kräften bemüht, den Münchenern die Bierstabilität zu verschleiern. Daran sind übrigens die Münchener selber schuld, denn wer soll da widerstehen, wenn so niedliche Münchener Rindl daherkommen und jedem Kongreßteilnehmer einen ebenso hübschen wie nützlichen — Maßkrug überreichen? Wie groß wohl der See sein mag, den die Menge Bier ergeben würde, die man aus all diesen Krügen trinken kann! Vertreten der Alkoholhaltigkeit blieb nichts anderes übrig als — böse Miene zum guten Spiel zu machen.

Die feuchte Fröhlichkeit des vorhergegangenen Abends hinderte den Kongreß jedoch nicht, am andern Tage seine Arbeit wieder aufzunehmen.

Der zweite Verhandlungstag brachte zunächst Robert Schmitz Bericht von der sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission. Schon sein schriftlicher Bericht ist ausführlich; aber doch mußte er auch mündlich viel zu sagen, und zwar vor dies gegen die von Regierung und Scharfmachertum vertretenen Ansichten gerichtet. Zu diesen sind in den letzten Jahren bekanntlich auch noch „Vertreter der Wissenschaft“ gekommen, die sich erlauben, den wissenschaftlichen Nachweis zu liefern, daß die Menschheit unbedingt darunter leiden muß, wenn die Ausbeutungsbestrebungen des Kapitalismus ernsthaft eingeschränkt werden.

Wiffell ergänzte den Bericht über die Tätigkeit des Zentralarbeitssekretariats in der Hauptstadt durch bemerkenswerte Ausführungen über die arbeiterunfreundliche Stellungnahme von Versicherungsbehörden gegen Arbeiter, die infolge von Selbstmordversuchen arbeitsunfähig wurden. Außerdem waren Wiffells Schlussbemerkungen eine neue Abrechnung mit dem Scharfmachertum über ihr Verschleieren der sozialpolitischen Belastung der Industrie, wobei schon die glänzende Entwicklung der Industrie das Gerede Lügen straft. Wiffell wies darauf hin, wie kurzfristig es gerade von Standpunkte der Industrie ist, den Stillstand der Arbeiterinanspruchnahmen zu verlangen. Wortwörtlich und nicht rückwärts kann es nur heißen. Selbstverständlich hat Wiffell damit nicht sagen wollen, daß die Bestrebungen der Arbeiterbewegung sich nur noch auf Verbesserung des Loses der Arbeiter innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise richten sollen. Wiffell wollte nur sagen, wie tief

Einem weiteren Unterschied zwischen kapitalistischem und proletarischem Organisationswesen enthält der Aufsatzregier darin, daß die Arbeiter keine einseitige, in sich abgeschlossene Masse bilden, wie das Unternehmertum, und daß auch die Gegensätze in geistiger Beziehung größer seien unter den Arbeitern als unter den Unternehmern. Deshalb müsse der Staat, den die letzteren auf ihre Kollegen ausüben, anders beurteilt werden, weil er auf gleichgerichtete und gleichinteressierte Menschen ausgeübt werde, was bei dem gewerkschaftlichen Staat nicht der Fall sei. Wenn die Gewerkschaften nur auf ihre eigenen Mitglieder Bezug ausüben, so läßt sich das gegenwärtig einwenden. Das Mitglied hat sich durch Anerkennung der Satzung zur Unterhaltung gewisser Richtlinien, nach denen die Gewerkschaft arbeitet, verpflichtet. Das aber heißt nicht, daß die Gewerkschaft auch auf die ganz Fernstehende einen Zwang ausüben will, der größer ist als der von der Allgemeinheit, vom Staat, auf den einzelnen Menschen ausgeübte Zwang. Das ist es aber, was von allen Ansprüchen der wirtschaftsrechtlichen Arbeiterbewegung bekämpft wird, die Ausübung des Zwanges auf Andersdenkende, nicht aber, wie die Gewerkschaften der Allgemeinheit glauben machen wollen, die Ausübung des Zwanges auf Gewerkschaftsmitglieder. Diese können schließlich von den Gewerkschaftsführern noch mehr erzwungen werden als bisher. Ihnen steht, falls ihnen ein solcher Zwang nicht poht, der Austritt aus der Gewerkschaft zurzeit noch frei.

Also den Zwang innerhalb der Gewerkschaften will der Verfasser des Artikels den organisierten Arbeitern gnädig gestatten, aber der Versuch, auf unorganisierte Kollegen einzuwirken, soll unter strenge Strafe gestellt werden. Den kapitalistischen Organisationen muß es natürlich gestattet sein, durch alle möglichen Zwangsmaßnahmen (Staatlich und kirchlich, Preisunterbrechung und Begünstigung von Kunden, gesellschaftliche Verächtlichmachung und wirtschaftlichen Boykott) die Arbeiter zur Partei zu bringen, den proletarischen Organisationen muß sogar jeder unethische Zwang untersagt werden. Die kapitalistischen Außenleiter sind ja irrende Schiffe, die in den Pflichten hineingetrieben werden müssen, aber die organisierten Arbeiter sind selbständige Menschen, die mit den organisierten Kollegen keine gemeinsamen Zwecke wirtschaftlicher oder geistiger Art haben. Hat man jemals einen solchen Zwang gesehen? Gerade umgekehrt wird ein Schwarm, die Unternehmern haben gegenwärtig keine wirtschaftliche Zwecke, wie sich dies in dem ununterbrochenen Wettbewerbskampf deutlich zeigt, für die Arbeiter ist ausnahmslos gemeinjam das Streben für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Unternehmern werden durch Gegenstände religiöser, politischer und sozialistischer Natur gelehrt, die Arbeiter aber haben nur das eine Evangelium der Nächstenliebe und des Solidarismus. Und wenn man die selbständigen Schichten der wirtschaftlichen und geistigen Zweckgemeinschaft noch nicht erkennen, so ist es nicht nur das gute Recht, sondern auch die heilige Pflicht der organisierten Arbeiter, die durch Verständigung und Erklärung zur bürgerlichen Minderheit zu bewegen.

Es wider uns an, was auch weiter mit dem Geisteserzeugnis des Unternehmertums in der Arbeiterbewegung zu beschaffen. Solche Selbstbescheid wie die, daß die Zwangsmaßnahmen der Kampforganisationen jedes Parteizweckes entgegenstehen und eine schamlose Masse erzeugen, in der jedes selbständige Denken den Kampfzweck entgegensteht, ist, verbunden mit Wille, dass jeder Mensch die Selbstbestimmung hat, daß die Gewerkschaften auf die Arbeiter und ihre geistigen Zwecke entgegensteht haben. Wir können also den einen Schicksal, der im Dienste und zum Vorteil des Selbstbestandes sein können Geisteserzeugnis, verbunden mit ein paar Dutzende lassen lassen. Seine geistigen Leistungen legen Zeugnis ab von der Tatsache, daß das kapitalistische Recht und die kapitalistische Moral eine weit höhere Stufe haben, die man noch betonen drücken und werden kann. Allgemein wird diese höhere Stufe aber schon zum Schaden

Verufe stark vertreten sind. Wir haben noch nie das Bedürfnis gehabt, diese Arbeiter für uns zu reklamieren. In welche Organisation sollten beispielsweise die Arbeiter der Verlagsanstalt der Konsumvereine? Neben dem Interesse der Arbeiter des Betriebes bleiben immer noch bestehen die Interessen des Berufs. Die vorgegriffenen Arbeitsverhältnisse für die gelehrten Arbeiter haben den ungelerten Arbeitern immer zum Anstoß geblieben. In allen Richtungen ist der Neunhunderttag durchgeführt, das ist hoch über die Wirkung auf die Großbetriebe, aus. Die Einleitung von Schiedsgerichten halte ich für das Beste. Man hat ja auch nur Einwendungen gegen die Form des Schiedsgerichts erhoben, nicht gegen die Schiedsgerichte selbst. Das Schiedsgericht in Sachen Transportarbeiter und Brauer hat seinen Spruch einmütig gefällt. Das bitte ich zu beachten. Das Schiedsgericht hat ausgesprochen, daß die Bierfahrer nicht Ausschüß in gewöhnlichem Sinne des Wortes sind. Gewiß, wir hätten dem Schiedsgericht eine Begründung beibringen können, die hätte eine kleine Wibel werden müssen. Ein Teil der Sprüche sind in den einzelnen Abschnitten motiviert worden. Es kann ja in Zukunft besser gemacht werden. Es trifft nicht zu, als ob die Schiedsrichter sich vom Mißtrauen der Arbeiter leiten ließen. Solche Bemerkungen sollte man unterlassen. Die Schiedsrichter sollten die in Hamburg gestellten Grundzüge vertreten haben. Warum sprechen die Transportarbeiter aber nicht von den Bierfahrern und nicht auch von den Arbeitern in den Mineralwasserbetrieben? Ist da nicht die Hamburger Resolution verfehlt? Sind diese Arbeiter alle Transportarbeiter? Ein Schiedsgericht schafft nicht neues Recht und neue Grundzüge, diese beschließen wir hier auf dem Kongreß. Der Schiedspruch trägt den jeweiligen Verhältnissen Rechnung und ist meist ein Kompromiß. Die Vorwürfe gegen die Schiedsrichter sind in keiner Weise begründet. Schumann sagte, es herrsche bei den übrigen Gewerkschaften eine Animosität gegen die Transportarbeiter. Ich glaube, ich habe den Kongreß hinter mir, wenn ich diesen Vorwurf zurückweise. (Lebhafte Zustimmung.) Gewiß herrscht wegen den Grenzstreitigkeiten eine Mißstimmung, die richtet sich aber nicht gegen bestimmte Organisationen. Ich hoffe, daß wir auch in Zukunft mit den Transportarbeitern freundschaftlich zusammenarbeiten. — Müller (Transportarbeiter): Unser Parteitag richtete sich nicht gegen die Schiedsrichter, sondern gegen den Schiedspruch. Regien sagte, im alten Rom hatte der Verurteilte drei Tage das Recht, zu schimpfen. Diese Frist genügt uns nicht. (Stürmische Heiterkeit.) Auf das Schimpfen kommt es uns nicht an, sondern darauf, historisch gewordene Rechte zu verteidigen. Der Schiedspruch ist ein Fehlpruch. Wir wollen das gemeinsame Band nicht zerreißten, wir wollen aber die Anerkennung des gleichen Rechts, wie es durch die Kongreßbeschlüsse gegeben ist. Der Kongreß muß die Möglichkeit der Nachprüfung des Schiedspruchs geben. Im andern Fall trägt der Kongreß für alle Folgen die Verantwortung. — Wrey (Fabrikarbeiter) wendet sich zunächst gegen den Antrag der Lötper (der von Schmit begründet wurde). Die Entwicklung treibt zur Betriebsorganisation, dem muß Rechnung getragen werden. Regien hat gesagt, es würde schon in diesem Sinne gehandelt; dann dürfen Sie unsern Antrag auch nicht ablehnen. Wir würden dies als eine Unfreundlichkeit gegen uns empfinden. Daß wir mit den anderen Organisationen zusammenarbeiten wollen, zeigt, daß wir zahlreiche Kartellverträge abgeschlossen haben, die wir auch einhalten werden. — Seegermann (Fabrikarbeiter): Es ist zu berücksichtigen, daß wir bei Verabschiedung der Vorlage später noch größere Schwierigkeiten bekommen. Wenn der Antrag der Lötper, daß in einem Schiedspruch bestimmt werden soll, wann der Streiktritt zu vollziehen ist, angenommen wird, werden die Differenzen noch größer.

Im Schlußwort betonte Regien: Schon in Halberstadt vor 22 Jahren ist die Frage der Betriebsorganisation erörtert worden, der Kongreß hat aber als Grundlage die Berufsorganisation bezeichnet und die Betriebsorganisation verworfen. Es liegt keine Veranlassung vor, von diesem Standpunkt abzugehen. Gewiß ist der Betrieb die Zelle der Industrie, aber diese Zelle umfaßt Tausende von Arbeitern, die den verschiedenen Berufen angehören. Wir haben alle Ursache, nicht neue Streikpfeile zu schaffen. Jedermann meinte, die Vorläuferkonferenz sei sich der Tragweite des Regulativs bezüglich der Gemeindefabrik (Absatz 6) nicht bewußt gewesen. Diese Bestimmungen bestehen aber lange, wurden von alten Kongreßbeschlüssen übernommen. Bei dem Streit zwischen den Transportarbeitern und Brauern, der uns schon 13 Jahre beschäftigt, mangelt es vielfach an dem guten Willen zum Ausgleich. Wir müssen aber endlich damit Ruhe bekommen. Ich glaube, daß die Aussprache auf dem Kongreß dazu beitragen wird, den Brand zu löschen. Es ist ja bedauerlich, daß der erste Versuch mit dem Schiedsgericht so unglücklich ausgegangen ist; unglücklich deshalb, weil die Transportarbeiter sich in dieser Weise gegen den Schiedspruch wendeten. Da liegt die Gefahr nahe, daß uns die schiedsgerichtliche Erledigung der Differenzen fast unmöglich wird. Die Grundzüge der Hamburger Resolution sind nicht verkehrt worden. Die beiden Parteien haben ja auch von vornherein erklärt, sich dem Schiedspruch zu fügen. Das sind freie Vereinbarungen, wie sie die Resolution hervorhebt.

Wieviel (Metallarbeiter) beantragt, die Abstimmung über diesen Teil des Regulativs erst morgen früh vorzunehmen, um den Delegationen noch Gelegenheit zu geben, zu den Änderungsanträgen gesondert Stellung zu nehmen. Der Antrag wird angenommen. Hierauf spricht Regien über den Abschnitt: Unterstützung bei Streiks und Ausperrungen. In der Aussprache darüber erklärt Schrader (Zimmerer), ihnen gehe die Vorlage nicht weit genug, sie hätten die Schaffung eines Zentralstreifonds, aus dem die einzelnen Organisationen bei jedem Kampf unter gewissen Voraussetzungen Unterstützung erhalten, gewünscht. — Regien erwidert, das Regulativ bedeute einen ganz gewaltigen Schritt vorwärts, man solle es der Entwicklung überlassen, ob man vielleicht später zu dem Streifonds, wie ihn die Zimmerer wünschen, komme. Bei der Abstimmung wird dieser Teil des Regulativs gegen drei Stimmen angenommen. (Schluß des Berichtes vom vierzehnten Tag und der folgenden zwei Tage folgt in nächster Nummer.)

Die Organisation der Nichtorganisierten.

Selbst auf die Gefahr hin, dem vorgehenden Macher der Gelben oder der Firma Robert Bosch, dem früheren „Christen“ Hauelsen, wiederum einige schwere Stunden zu bereiten, können wir nicht umhin, unsern Bericht in Nr. 25, Seite 201: „Eine Unternehmerrückführung“ nun zu ergänzen und auszugeweiht das Statut dieser „Organisation der Nichtorganisierten“ bekanntzugeben. Die Sache mußte wie ein verpöhlter Fackelstreich an und wir können vorerst noch nicht unterzeichnen, wo die weniger Einseitigen sind: bei einer Firma, die ernstlich glaubt, mit solchen Maßgaben dauernd Arbeiter zu willfährigen Sklaven machen zu können, oder bei den Arbeitern, die auf einen so plump angelegten Schwanz hereinfallen. Vielleicht trifft das Sprichwort: „Wie der Herr, so das Geschert“ — hier zu, daß beide, die auf diese Weise gegeneinander einander ebenbürtig sind.

Wie die gelbe Gründungsversammlung uns als Teilnehmer hatte, so war es natürlich auch eine Selbstverständlichkeit, daß die neuen Statuten der „Organisation der Nichtorganisierten“ uns sofort nach ihrem Erscheinen zur „Begutachtung“ vorgelegt wurden — wenn auch nicht von der Firma.

In § 1 sind „Ziel“ und der „Zweck“ der Vereinigung festgelegt. Dieser ist: a) die Ansammlung von Ersparnissen, b) die Unterstützung bei vorübergehender Arbeitslosigkeit, c) der Einkauf der Mitglieder bei der häufigsten Arbeitslosenunterstützung. In § 2 ist festgelegt, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin ohne Unterschied des Alters beitreten könne. Daß die nicht Mitglieder werden können, die in irgend einer anderen Organisation sind, hat Hauelsen schon in der Wiederholte verraten und aus dem Namen der Vereinigung — Verein der nichtorganisierten Arbeiter ergibt sich die Sache „juristisch“ ganz von selbst, auch wenn man es in dummschlauer Weise verheimlicht hat, dies noch besonders festzulegen. § 3 behandelt die Aufnahmegebühren, die schon in Nr. 25 mitgeteilt sind. § 4 legt die Bindung der Beigetretenen durch das Statut fest. § 5 regelt die Beitrittserklärung, durch Ausschluß und durch Austritt aus der Firma. Dabei heißt es:

„Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an die Unterstützungskasse; eine Rückzahlung der an diese geleisteten Beiträge oder eines Teils derselben findet nicht statt. Das Spargut haben samt den angelaufenen Zinsen wird dem ausgeschiedenen Mitglied oder dessen Erben ausbezahlt.“

Was da haben wir es: Ein Mitglied kann jahrelang die hohen Beiträge von einer Mark die Woche bezahlen, sobald es aus dem Betrieb ausgeschieden ist, ist vom ersten bis zum letzten einbezahlt. Wenn die Sparguthaben — verloren. Diese unerhörte Bestimmung ist festgelegt in einer Wertvereinigung, die mit Zustimmung des Inhabers gegründet wurde, desselben Inhabers, der im Jahre 1913 am 6. Juni in den Stuttgarter Zeitungen schreiben ließ:

„Der Deutsche Metallarbeiter-Verband zahlt regelmäßig Beiträge von seinen Mitgliedern ein und um dies zu rechtfertigen, muß er zeigen, daß er etwas leistet.“

Gewiß, dies macht der Deutsche Metallarbeiter-Verband. Aber er macht noch etwas anderes auch. Ein Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes kann in Mülhausen im Elß arbeiten und nach Königsberg in Preußen verziehen, es kann heute als Mechaniker arbeiten und morgen in einem anderen der Metallindustrie nicht angehörenden Berufe Beschäftigung suchen müssen, es wird aber stets und überall, wo es auch sei, ein Anrecht auf seine einbezahlten Unterstützungen haben. Der aber, der der „Organisation der nichtorganisierten Arbeiter“ von Bosch angehört, ist um sein Geld gebracht, sobald er aus dem Betrieb ausgeschiedet. Zuerst und Peitsche hat diese Vereinigung also hübsch miteinander zu verbinden gewußt. Wenn Arbeiter nachdenken über solche unerhörte Bestimmungen, werden sie wohl die Macher dieser Sache schon unter sich lassen. So tief schämen wir die Vorgesetzten trotz alledem nicht ein, daß sie einen so plumpen Schwindel nicht durchschauen würden.

§ 7 bestimmt, daß Mitglieder nur nach dem in § 18 festgelegten Verfahren ausgeschlossen werden können. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß § 18, sowie die übrigen Paragraphen 19 bis 29, die von der Generalversammlung, der Umlegung der Gelder, der Auflösung zc. handeln, dem Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes fast wörtlich „nachempfunden“ sind.

Im § 18 hat nur eine Bestimmung ein gelindes „Schütteln des Kopfes“ bei uns erregt, nämlich folgender Absatz:

„Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschließungsverfahren einleiten und in Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung der Vereinigung durch Unterschlagung von Geldern, durch Streik- oder Sperrebruch betroffen wird, ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen.“

Die deutsche Sprache ist micklig zu arm, um zu dieser Fassung die Gassen zu machen, die nötig wären. Wer streift, scheidet doch nach menschlichem Ermessen — und wie gerade bei Bosch die Vergangenheit lehrt — aus dem Betrieb und damit von selbst aus einer Vereinigung, die nur für im Betrieb Arbeitende zuständig ist. Wird er jedoch Streikbrecher, dann arbeitet er ja wieder bei der Firma! Will ihm denn die Firma dann, wenn er ihr bei einem Streik zu Hilfe kommt, den Eintritt in die von ihm beschlossene Vereinigung der „organisierten Nichtorganisierten“ verweigern? Ist also diese im Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes nötige, hier aber durchaus unverständliche Bestimmung ein Widerspruch ohne Gleichen, so wird die Sache, wenn sie den Sperrebruch betrifft, auf dem Ausschluß steht, noch verwirrt. Die Sperre kann doch nur jemand brechen, der außerhalb eines Betriebes steht. Wie ein im Betrieb beschäftigter Nichtorganist die Sperre brechen soll, das Räsel müssen Hauelsen und seine Hintermänner erst noch lösen. Wahrscheinlich, wenn wir schon von jeder den aus Tullingen bezogenen Herrn für den Schaden bei Bosch gehalten haben, so viel Einigkeit hätten wir ihm aber doch noch zugestraft, die Firma vor einer so himmelschreienden Blamage zu bewahren.

Am 15. Juni sollte das Statut in Kraft treten. Der Gang derer, die nicht alle werden, kann nun vor sich gehen. Wenn es noch mehr Personen, und vor allem unter den Boscharbeitern und Arbeiterinnen, gibt, die geistig ebenso entwirrt sind wie die Verfasser des Statuts der „Organisation der Nichtorganisierten“, denn wird wohl der eine oder andere auf diesen aufgelegten Schwindel hineinfallen. Wenn aber die Arbeiter der Firma Bosch noch über etwas Denkervermögen verfügen — und dies trauen wir ihnen zu — dann müssen sie diese Spottgeburt den Machern und ihren Hintermännern in Gehen gerichten vor die Füße werfen.

Am 15. Juni sollte das Statut in Kraft treten. Der Gang derer, die nicht alle werden, kann nun vor sich gehen. Wenn es noch mehr Personen, und vor allem unter den Boscharbeitern und Arbeiterinnen, gibt, die geistig ebenso entwirrt sind wie die Verfasser des Statuts der „Organisation der Nichtorganisierten“, denn wird wohl der eine oder andere auf diesen aufgelegten Schwindel hineinfallen. Wenn aber die Arbeiter der Firma Bosch noch über etwas Denkervermögen verfügen — und dies trauen wir ihnen zu — dann müssen sie diese Spottgeburt den Machern und ihren Hintermännern in Gehen gerichten vor die Füße werfen.

Das ist ja sehr gnädig, daß die Mitglieder ihr eigenes erspartes Geld dazu verwenden dürfen, sich vor dem Verhängern zu schützen.

Der Vogel wird aber durch die folgenden Paragraphen 11 und 12 abgeschossen. Durch sie soll wohl „nachgewiesen“ werden, daß die „Organisation der Nichtorganisierten“ kein gelber Verein, sondern eine — Gewerkschaft ist. Man lese und man wird staunen:

„§ 11. Treten bei der Firma Robert Bosch derartige Änderungen in den Arbeits- und Lohnverhältnissen ein, daß drei Viertel der Mitglieder die Arbeit nicht mehr fortsetzen wollen, so hat zunächst der Arbeiterausschuß zu versuchen, zwecks Beseitigung der Mißstände mit der Firma zu unterhandeln. Sind diese Bemühungen erfolglos, so ist der Verein der Metallindustriellen anzurufen. Können auch mit dessen Hilfe bestehende Verhältnisse nicht zustande gebracht werden, so wird das Gewerbegericht um seine Vermittlung angegangen. Ist auch das Eingreifen dieser Behörde ergebnislos, so steht es den Mitgliedern frei, in geheimer Abstimmung Stellung zu einem Eintreten in einen Kampf mit der Firma zu nehmen. Zu einem Beschluß, die Arbeit niederzulegen, sind drei Viertel der Stimmen sämtlicher zu einer Versammlung einzuwerbender Mitglieder der Vereinigung erforderlich.“

„§ 12. Sind die Mitglieder der Vereinigung gemäß eines ordnungsmäßigen Beschlusses in den Ausstand getreten, so werden die in § 9 festgelegten Unterstützungen für die Dauer des Ausstandes und in je längerer Zeit, als das Vermögen aufgezehrt, so können die Mitglieder die ihnen gutgeschriebenen Sparguthaben in beliebiger Höhe abheben. Zu anderen Zwecken als zur Verwendung bei Ausständen sollen die angesammelten Sparguthaben nicht verwendet werden.“

Soweit diese beiden Paragraphen. Also erst soll nur bis zu 100 M. gespart werden, dann soll das Sparguthaben den Mitgliedern zur Verfügung stehen, wenn sie arbeitslos werden und die „Unterstützungskasse“ kein Geld mehr hat, um die Unterstützungen in der angelegten Höhe auszugeben, und drittens dient das Sparguthaben in erster Linie als — Stellunterstützung, wenn das Geld der Unterstützungskasse alle geworden ist. Und wenn auch das Sparguthaben aufgezehrt ist und die Firma nach die Mißstände, wegen deren es zum „Streik“ kam, nicht abschaffen will, was dann? Wahrscheinlich, wir haben die Macher dieser Sache noch nie als mit besonderem Verstand begabt betrachtet, aber wie riesig dumm müssen die Macher dieser Gelber die Arbeiter einschämen, die sie mit solchem Schderfangen wollen! Schade, daß der alte Orensterna von dieser Sache keine Ahnung hatte, er hätte seinem Sohn über die Dummheit, mit der die Welt regiert wird, wohl noch deutlichere Winke geben können. Cleverst vielleicht, wenn alles Geld zu Streikzwecken verbraucht wurde, Robert Bosch von seinen Willkuren etwas zur Unterstützungskasse, damit der Streik weitergeführt werden kann? Das glaube, wer es kann. Wir weisen aber nur noch darauf hin, daß die im § 9 festgelegten Unterstützungen, die ja bei Arbeitslosigkeit in Frage kommen, eine gewisse Entschädigung für Verheiratete nicht vorsehen. Es erhält also auch bei einem künftigen „Streik“ der „organisierten Nichtorganisierten“ von Bosch der Verheiratete keine seiner Kinderzahl entsprechende höhere Unterstützung. In der „Beschränktheit“ zeigen sich die Macher dieser Vereinigung und ihre Hintermänner wirklich als „Meister“.

Nach § 13 können Gelder der Vereinigung — deren rasches Anwachsen zwar schon zweimal vorausgesehen wird — auch an andere Vereinigungen der Mitglieder, die bildende oder gesellschaftliche Zwecke verfolgen, gewährt werden. § 14 bestimmt, daß sämtliche Unterstützungen freiwillig sind und den Mitgliedern ein Nachsehen oder gesellschaftliches Recht darauf nicht zusteht und Rechte an Sparguthaben auf dem ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden können. § 15 verbietet persönliche Streikverletzungen und § 16 legt fest, daß der Austritt erfolgen kann durch Aus-

trittserklärung, durch Ausschluß und durch Austritt aus der Firma. Dabei heißt es:

„Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an die Unterstützungskasse; eine Rückzahlung der an diese geleisteten Beiträge oder eines Teils derselben findet nicht statt. Das Spargut haben samt den angelaufenen Zinsen wird dem ausgeschiedenen Mitglied oder dessen Erben ausbezahlt.“

Was da haben wir es: Ein Mitglied kann jahrelang die hohen Beiträge von einer Mark die Woche bezahlen, sobald es aus dem Betrieb ausgeschieden ist, ist vom ersten bis zum letzten einbezahlt. Wenn die Sparguthaben — verloren. Diese unerhörte Bestimmung ist festgelegt in einer Wertvereinigung, die mit Zustimmung des Inhabers gegründet wurde, desselben Inhabers, der im Jahre 1913 am 6. Juni in den Stuttgarter Zeitungen schreiben ließ:

„Der Deutsche Metallarbeiter-Verband zahlt regelmäßig Beiträge von seinen Mitgliedern ein und um dies zu rechtfertigen, muß er zeigen, daß er etwas leistet.“

Gewiß, dies macht der Deutsche Metallarbeiter-Verband. Aber er macht noch etwas anderes auch. Ein Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes kann in Mülhausen im Elß arbeiten und nach Königsberg in Preußen verziehen, es kann heute als Mechaniker arbeiten und morgen in einem anderen der Metallindustrie nicht angehörenden Berufe Beschäftigung suchen müssen, es wird aber stets und überall, wo es auch sei, ein Anrecht auf seine einbezahlten Unterstützungen haben. Der aber, der der „Organisation der nichtorganisierten Arbeiter“ von Bosch angehört, ist um sein Geld gebracht, sobald er aus dem Betrieb ausgeschiedet. Zuerst und Peitsche hat diese Vereinigung also hübsch miteinander zu verbinden gewußt. Wenn Arbeiter nachdenken über solche unerhörte Bestimmungen, werden sie wohl die Macher dieser Sache schon unter sich lassen. So tief schämen wir die Vorgesetzten trotz alledem nicht ein, daß sie einen so plumpen Schwindel nicht durchschauen würden.

§ 17 bestimmt, daß Mitglieder nur nach dem in § 18 festgelegten Verfahren ausgeschlossen werden können. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß § 18, sowie die übrigen Paragraphen 19 bis 29, die von der Generalversammlung, der Umlegung der Gelder, der Auflösung zc. handeln, dem Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes fast wörtlich „nachempfunden“ sind.

Im § 18 hat nur eine Bestimmung ein gelindes „Schütteln des Kopfes“ bei uns erregt, nämlich folgender Absatz:

„Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschließungsverfahren einleiten und in Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung der Vereinigung durch Unterschlagung von Geldern, durch Streik- oder Sperrebruch betroffen wird, ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen.“

Die deutsche Sprache ist micklig zu arm, um zu dieser Fassung die Gassen zu machen, die nötig wären. Wer streift, scheidet doch nach menschlichem Ermessen — und wie gerade bei Bosch die Vergangenheit lehrt — aus dem Betrieb und damit von selbst aus einer Vereinigung, die nur für im Betrieb Arbeitende zuständig ist. Wird er jedoch Streikbrecher, dann arbeitet er ja wieder bei der Firma! Will ihm denn die Firma dann, wenn er ihr bei einem Streik zu Hilfe kommt, den Eintritt in die von ihm beschlossene Vereinigung der „organisierten Nichtorganisierten“ verweigern? Ist also diese im Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes nötige, hier aber durchaus unverständliche Bestimmung ein Widerspruch ohne Gleichen, so wird die Sache, wenn sie den Sperrebruch betrifft, auf dem Ausschluß steht, noch verwirrt. Die Sperre kann doch nur jemand brechen, der außerhalb eines Betriebes steht. Wie ein im Betrieb beschäftigter Nichtorganist die Sperre brechen soll, das Räsel müssen Hauelsen und seine Hintermänner erst noch lösen. Wahrscheinlich, wenn wir schon von jeder den aus Tullingen bezogenen Herrn für den Schaden bei Bosch gehalten haben, so viel Einigkeit hätten wir ihm aber doch noch zugestraft, die Firma vor einer so himmelschreienden Blamage zu bewahren.

Am 15. Juni sollte das Statut in Kraft treten. Der Gang derer, die nicht alle werden, kann nun vor sich gehen. Wenn es noch mehr Personen, und vor allem unter den Boscharbeitern und Arbeiterinnen, gibt, die geistig ebenso entwirrt sind wie die Verfasser des Statuts der „Organisation der Nichtorganisierten“, denn wird wohl der eine oder andere auf diesen aufgelegten Schwindel hineinfallen. Wenn aber die Arbeiter der Firma Bosch noch über etwas Denkervermögen verfügen — und dies trauen wir ihnen zu — dann müssen sie diese Spottgeburt den Machern und ihren Hintermännern in Gehen gerichten vor die Füße werfen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 5. Juli der 25. Wochenbeitrag für die Zeit vom 5. bis 11. Juli 1914 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 5 des Verbandsstatuts gestatten:

Der Verwaltungsstelle Frankfurt a. O. statt 10 g pro Woche.

Der Verwaltungsstelle Neuwied 5 g pro Monat.

Der Verwaltungsstelle Wiesbaden 5 g pro Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Finsterwalde:

Der Eisenhändler Gull. Marschall, geb. am 29. November 1869 zu Wintertur, Buch-Nr. 1.797.829, wegen betrügerischer Manipulationen.

Aufgehoben wird der Ausschuß:

Des Schlossers Wilhelm Theis, geb. am 5. Februar 1887 zu Straußfurt, Buch-Nr. 550.879. (22. 1914. Barel.)

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Bielefeld:

Der Klempner Adolf Brenner, geb. am 22. Januar 1877 zu Gsch. B., Buch-Nr. 2.238.980, wegen unkollegialem Verhalten.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Breslau:

Der Arbeiter Paul Schotenroth, geb. am 4. Febr. 1896 zu Schußfeld, Buch-Nr. 1.859.481, wegen Unterschlagung und Betrugs.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Danzig:

Der Metzger Emil Jmorra, geb. am 12. Mai 1890 zu Danzig, Buch-Nr. 2.118.867, wegen unkollegialem Verhalten.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Düsseldorf:

Der Former Rudolf Radis, geb. am 25. März 1894 zu Leuben, Buch-Nr. 1.496.209, wegen Nichtablieferung eines entliehenen Buches.

ungünstig ist, so daß der Arbeiter seinen Stundenlohn dabei nicht erzielen kann, so wird derselbe einer Restriktion unterzogen. Wie man diese Restriktion der Abschreibung vorzuziehen, dafür nur einige Beispiele. In der Gießerei, bei Drehern, Schlossern, Maschinenarbeitern ist man seit zwei Jahren bestrebt, die Abschreibung herabzubringen. Abzüge von 10 und 15 Prozent sind an der Tagesordnung, aber auch Abzüge bis 40 Prozent werden vorgenommen. Ob der Arbeiter auf seinen Stundenlohn kommt, kümmert die Firma nicht. Die Hauptfrage ist, daß die Arbeit billiger wird. Dabei sind die Abschreibungen bereits so gestellt, daß dabei nicht viel zu verdienen ist. Es schwerer sich die Arbeiter bei ihren Meistern, so erhalten sie zur Antwort, sie sollten mehr arbeiten, dann würden sie auch mehr verdienen. Das nennt man dann „sich nach der abgeschlossenen Berechnung richten“. Es soll ja sogar für eine Arbeit zweierlei Preise geben, ja sogar zweierlei Preisklassen sollen existieren, in der Fabrik sollen andere Preise eingeschrieben sein als im Bureau. Der Herr Obermeister und auch der Drehmeister bed haben es im Ankreiden bereits zu einer großen Fertigkeit gebracht. Meister Bed stellt sich mit der Uhr in der Hand neben den Arbeiter und „reguliert“ auf seine Art die Preise. So hat man den Preis für eine Kuppelung von 2,60 M auf 3 M heruntergebracht. Durch diese Preistreiberien haben schon verschiedene gute Arbeiter aufgehört. Ob das dazu beiträgt, die Leistungsfähigkeit des Betriebes zu steigern, möchte erst noch festgestellt werden. Der Meister Bed versteht es ausgezeichnet, sich oben beliebt zu machen, denn für eine Regulierung der Abschreibung nach unten hat man oben immer Freude. Früher, als Bed noch selbst an der Maschine stand, war das anders, er konnte nie genug verdienen; wollte man damals abgehen, so vollführte er den notwendigen Streich. Vielleicht will er das jetzt wieder ausgleichen, indem er das früher gut verdiente seinen ihm jetzt unterstellten Arbeitern wieder abzieht, damit die Firma „zu ihrem Gelde“ kommt. Seine ständige Rezensart ist, die Arbeiter sollten mehr arbeiten. Außerdem bevorzugt er aber seine Günstlinge, indem diese die beste Arbeit erhalten, die anderen müssen ausweichen. Das ist die versprochene Gerechtigkeit. Die Maschinenrichtung und die Abortanlage sind immer noch unzureichend, entsprechen auch nicht den Anforderungen der Gesundheit. Auch da wurde vor zwei Jahren schriftlich zugestimmt, daß sofort Wandel geschaffen werde, bis heute hat man jedoch noch nichts davon gespürt. Die 10 Minuten Waiszeit will man ebenfalls abschaffen. Aber nicht nur die Meister beteiligen sich an all den Dingen, auch der Herr Direktor G u l e r trägt sein Teil dazu bei, daß die Verhältnisse immer schlechter werden. Wenn Arbeiter bei ihm vorstellig werden, um Abzüge abzuwehren, gebraucht er das gefällige Wort: „Wem es nicht paßt...“ Auch die Meister erhalten ab und zu einen Anführer, den diese natürlich an die Arbeiter weitergeben. Im großen und ganzen muß man sagen, daß die Verhältnisse in zwei Jahren nicht etwa besser geworden sind, sondern sich verschlechtert haben. Wir raten jedoch der Direktion, den Vogen nicht zu spannen. Man sollte lieber die Gründe dafür, daß das Geschäft in wenig nicht soviel abwirft, dort suchen, wo sie zu finden sind, aber nicht die Arbeiter immer bedrücken. Wir wollen deshalb der Firma etwas behilflich sein, nachzuprüfen, ob unsere Angaben stimmen. In einem Betrieb der Metallindustrie, wo auf 300 beschäftigte Arbeiter circa 100 Beamte kommen, ist es vollständig ausgeschlossen, daß noch Ueberflüsse erzielt werden. Man soll doch einmal bei den beschäftigten Beamten (Direktoren zc.) Abzüge bis zu 40 Prozent am Gehalt vornehmen. Wir sind der Meinung, daß dann der Geschäftserfolg ein besserer werden wird. Der Betrag, der dann den betreffenden Beamten noch bleibt, genügt immer noch, ein recht auskömmliches Dasein zu fristen. Vielleicht wird dieser Versuch an den tauglichen „Objekten“ einmal unternommen, dann braucht man nicht alles nur aus den Arbeitern herauszuschöpfen. Wird das Verfahren gegen die Arbeiter nicht anders, so muß die Firma eben damit rechnen, daß es über kurz oder lang wieder zu Differenzen kommt. Die Arbeiterchaft ist nicht gewillt, sich derartige Zustände auf die Dauer gefallen zu lassen.

Uns Thüringen. Für die Thüringer Waffenindustrie werden von den in der Industrie beschäftigten Personen und den in Frage kommenden Unternehmern recht schwere Zeiten befristet. Ist schon seit einiger Zeit die Nachfrage nach fremden Säubern „infolge der unbeherrschbar hohen Zölle“ bedeutend zurückgegangen, während der Einfuhr fremdländischer Waffen fast gar keine Schranken gesetzt sind, so können nun auch die neuen gesetzgeberischen Maßnahmen der Reichsregierung, wie Waffenverkaufsbeschränkung, Waffenwerbsscheine zc. hinzu, was weitere Einschränkung der Waffenherstellung zur Folge haben dürfte. Gegenwärtig lägen hauptsächlich nur Auslandsaufträge vor, der Inlandsabsatz stode so ziemlich ganz. Das Ausland mache sich aber nach und nach völlig unabhängig von Deutschland. Verhängnisvolle Folgen, so klagen die Waffenindustriellen, seien unvermeidlich, wenn es nicht gelingen sollte, erleichternde Maßnahmen zu schaffen, wonach eine Wehrung eintritt. In der Tat herrscht ja im Suhlener und Zellauer Bezirk Arbeitsmangel und Arbeitslosigkeit, wie sie lange nicht dagewesen. Der Verdienst der Arbeiter ist gering und alle Geschäfte haben schwer unter der Misere zu leiden. Es gibt aber auch Geschäfte genannter Branche, die trotz alledem Ueberflüssen ardeiten lassen. Ob es richtig ist, was aus den betreffenden Industriebezirken gemeldet wird, das nämlich noch eine größere Steadung einzutreten wird und umfangreichere Arbeiterentlassungen nicht zu umgehen sein werden, kann schwerlich festgestellt werden. Wettbewerb und Ueberzeugung und mögen eine große Rolle bei der Sache spielen. Die Fabrikannten von Schußwaffen erziehen indes seit langem eine Erhöhung der Zölle, damit sie höhere Gewinne erzielen können. Infolge der allmählich eingetretenen fast veränderten Arbeitsweise, besonders in den Großbetrieben, mag die Ueberfüllung auf dem allgemeinen Warenmarkt eingetreten sein, und die Waffenherstellung läßt sich wohl die Steadung erklärlich erscheinen. Aber weshalb dann unter diesen Umständen die Unternehmer nicht mit dafür eintreten, daß eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit, vielleicht auf höchstens 8 Stunden (4 bis 6 Stunden wird jetzt hier und da schon gearbeitet) durchgängig eingeführt wird und alle Ueberstundenarbeit gänzlich in Wegfall zu kommen hat, ist nicht zu verstehen, wenn es ihnen dabei wirklich so sehr um die Arbeiter zu tun ist! Können also die Waffenfabrikannten nicht zum allergrößten Teil selbst die Gefahren beseitigen, die ihrer Ansicht nach in allernächster Zeit über diesen Industriezweig weiter hereinbrechen müssen?

Rundschau.

Ein Arbeiter über das Taylorsystem.

Ein Cammerlatter Kollege schreibt uns:
 Wer die Presse mit Aufmerksamkeit verfolgt, der wird die Beobachtung machen, daß schon sehr viel über das Arbeitssystem Taylors geschrieben wurde, aber größtenteils von Leuten, die noch nie unter diesem System arbeiten mußten, denn sonst würde ihr Entzünden weniger groß sein. Ich arbeite mehrere Jahre unter diesem Arbeitssystem und kann mir daher schon ein Urteil erlauben. Zunächst möchte ich feststellen, daß ich dieses Verfahren nicht grundsätzlich verwerfe. Ich weiß, wenn man sehen muß, wie es von den Werkbeamten angewandt wird und seine Wirkung am eigenen Körper zu verspüren bekommt, dann schwindet die Begeisterung ganz beträchtlich. Unsere Abteilung in der Fabrik war etwa 35 Mann stark, meistens Leute im Alter von 24 bis 32 Jahren, also im besten Alter. Wir verdienten auch verhältnismäßig gut. Aber dieses Abheben bei der Arbeit hält der Kräftigste nicht auf die Dauer aus. Unser Arbeitsmeister war eine der Naturen, wie die Mehrzahl davon ist, brutal noch unien und kriecherisch nach oben. Weigerte sich ein Arbeiter, zu dem von der „Kalkulation“ bestimmten Preis die Arbeit zu machen, frug stellte er sich selbst an die Maschine und würgte eine halbe oder eine Stunde drauß, um zu beweisen, daß die Arbeit zu dem angebotenen Preis gemacht werden kann. Der Hinweis, daß so doch nicht wochen, monate, ja jahrelang gearbeitet werden kann, ließ diesen Gemüthsgeistes nicht. Die Preisfestsetzung von Morben ging in der Regel folgendermaßen vor. Einer der tüchtigsten Arbeiter erhielt die neue Arbeit in Lohn, um sich einzuarbeiten, wie sich der Meister ausdrückte. Mit

Argusaugen wurde der Arbeiter jetzt vom Meister beobachtet, ob auch „rationell“ genug gearbeitet wird. Der Meister stellte sich oft hinter den Arbeiter und machte Notizen. Nach einigen Tagen kam die Arbeit wieder. Hatte nun der Arbeiter bei der ersten Fertigstellung der Arbeit die Zeit nicht überschritten, die vom Meister oder der „Kalkulation“ berechnet wurde, so wurde jetzt die Arbeit nochmals „kalkuliert“. War dies nicht der Fall, so wurde die Arbeit nochmals oder noch mehrere Male im Lohn ausgeführt. Der Lohn ist bekanntlich immer niedrig angesetzt, um den Arbeiter für die Preisfestsetzung mürbe zu machen. Bei uns wurde dieses Verfahren vom Meister mit dem Ausdruck „Wetschreden“ belegt. Leider wurde diese Taktik des Meisters von den Kollegen nicht immer erkannt. Die Preisfestsetzung von Morben ging bei uns fast nie ohne Zwischenfälle vor sich. Zum Glück waren nur wenige in der Abteilung, die sich dem Preis widerspruchslos auszuliegen ließen. Ein Teil verlegte sich aufs Handeln und Fellschen. Der andere, zu demen auch ich zählte, widersetzte sich den fortwährenden „Preisregulierungen“, wie sie von der Betriebsleitung genannt wurden, unter Berufung auf die Gesundheit der Nerven. Jedoch meistens ohne Erfolg. Die „Kalkulation“ ging etwa so vor sich. Nachdem die Maschine eingestellt und der Arbeiter im besten Arbeiten, also „warm“ war, wurde telephonisch der „Kalkulator“ gerufen. Dieser stellte sich beim Arbeiter oder in der Nähe auf und beobachtete ihn nun mit der Stoppuhr in der Hand. Erforderte die Arbeitsberührung nur Sekunden oder Minuten, dann war der Preis bald fertig. Erforderte dies längere Zeit, vielleicht 15 bis 20 Minuten, dann konnte der Arbeiter mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß er von 3 bis 4 Personen kontrolliert wurde. Ich habe einmal beobachtet, wie ich bei einer Preisfestsetzung vier Tage lang vom Meister, Obermeister und Ueberleitungsingenieur kontrolliert wurde, ob ich die Maschine mit Geschwindigkeit und Vorsicht wie vorgeschrieben arbeiten lasse. Daß so etwas den Arbeiter aufbringt, sollte doch jedem, auch den Regierungsrat S e l t e r, der noch glaubt, die Arbeiter würden auf keinem so hohen geistigen Niveau, daß sie dies empfinden, einleuchten. Mit Grauen habe ich oft darüber nachgedacht, wie lange meine Nerven dieses Arbeitsverhältnisses aushalten werden. Es dauerte auch gar nicht lange und ich war an dem Punkt angelangt, es war mir nicht mehr möglich, an der Maschine weiterzuarbeiten. Die nächste Station war für mich das Erholungsheim für Nervenkranke, wo ich noch einige kollegen der Fabrik auftraf. — So endete das Taylorsystem bei mir nach wenigen Jahren. Zu meinem Glück kam ich nicht mehr zurück zum System Taylor. Jetzt bin ich wenigstens wieder Mensch und nicht Arbeiter. Dies sind meine Erfahrungen, die ich mit diesem Arbeitssystem gemacht habe. Es wäre nur zu begrüßen, wenn noch mehrere Kollegen ihre Wahrnehmungen in der Presse mitteilen würden.

Gewerbegerichtliche.

Ein unglückliches Urteil. Das Gewerbegericht zu M u r z e n hat am 27. April d. J. ein Urteil gefällt, das mit dem Rechtssinn der Arbeiterchaft in tristem Widerspruch steht. Der Fall, der dem Urteil zugrunde liegt, ist kurz folgender: Der Schlosser G., der bei der Firma K. beschäftigt war, beabsichtigte, wegen zu geringem Lohn seine Stellung zu wechseln. Die Firma K. in Würzen stellte ihn am 11. März mit einem Anfangslohn von 45 M ein. Bei dieser Einstellung wurde G. befragt, ob er schon gebündigt habe. Als G. dies verneinte, rief Herr K., die Kündigung einzureichen und dann nach deren Ablauf am 27. März seine Stellung anzutreten. G. kam dem nach und kündigte am 12. März bei der Firma K. seine Stellung. Auch einigen Tagen bestellte Herr K. den Schlosser G. zu sich und teilte ihm mit, daß er auf eine Einstellung verzichten wolle, da die Firma K. ihn (G.) mitgeteilt habe, wenn er den G. einstelle, hörten sämtliche Geschäftsverbindungen auf. Als G. darauf verneinte, daß bei der Einstellung über Kündigung nichts vereinbart und deshalb die Firma K. verpflichtet sei, für die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen den Lohn zu zahlen, verweigerte dies die Firma K. G. klagte deshalb vor dem Würzener Gewerbegericht auf Zahlung des Lohnes für 14 Tage in Höhe von 54 M. Bei der Beweisaufnahme bestritt zunächst der Vertreter der Firma K., daß G. eingestellt worden sei, da die Einstellung durch den Vorarbeiter und nicht durch ihn selbst vorgenommen worden sei. Die Aussage des Vorarbeiters ergab jedoch, daß der Kläger zu Recht eingestellt und ein Anfangslohn von 45 M ausgemacht wurde. Auch der Einwand der Beklagten, daß in der Arbeitsordnung keine Kündigung festgelegt sei und deshalb die Entlassung jederzeit erfolgen könne, ließ das Gericht nicht gelten, da der Vertreter des Klägers geltend machte, daß die Arbeitsordnung auf die jetzige Firma K., die das Geschäft erst übernommen habe, keine Anwendung mehr finden könne, auch sei der Titel der Firma gewechselt und deshalb im Sinne des Gesetzes eine neue Firma vorhanden. Die ganze Beweisaufnahme sprach zugunsten des Klägers. Dies machte auch der Vorsitzende des Gerichts der Beklagten begreiflich, indem er darauf verwies, daß die Zeugenaussage nicht besonders günstig für sie sei; er empfahl den Parteien einen Vergleich. Der Vertreter des Klägers lehnte einen Vergleich ab, da die Entscheidung für die Arbeiter von großer Bedeutung sei und weil die Firma vor Einreichung der Klage jede freiwillige Verhandlung abgewiesen hatte. Der Vertreter des Klägers beantragte eine kostenpflichtige Verurteilung der Beklagten. Diese machte geltend, daß sie keine Verpflichtung hätte, dem Kläger den entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen, weil sie ihm mitgeteilt habe, daß er bei der Firma K. zu den alten Bedingungen weiterarbeiten könne. G. habe dies jedoch abgelehnt. Der Kläger, der auf Antrag des Gerichts persönlich erschienen war, erklärte, daß er sich wiederholt um Arbeit bemüht habe, daß es ihm jedoch nicht gelungen sei, Arbeit zu finden. Der Vorsitzende erklärte, daß die Urteilsverurteilung und Beratung ausreichten, da nachgeprüft werden müsse, ob hier der § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden sei, der besagt, daß in dem Falle der Klager sich den Wert desjenigen anrechnen lassen muß, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirkt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Troßdem der Vertreter des Klägers darauf verwies, daß, wenn das Gericht dieser Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden wolle, es jedem Unternehmer möglich sei, die Arbeiter an seinen Betrieb zu stellen und damit, wie in diesem Falle, eine Verbesserung der Existenzbedingungen der Arbeiter herbeizuführen, kam das Gericht in der Hauptsache zu einer Abweisung der Klage mit der Begründung, daß der Kläger verpflichtet gewesen sei, bei seinem bisherigen Unternehmer K. weiterzuarbeiten. Das Urteil lautet:
 „Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3,60 M zu zahlen. Im Ubrigen wird die Klage abgewiesen. Von den 3 M betragenden Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zwei Drittel, die Beklagte ein Drittel zu zahlen. Tatbestand. Der Kläger ist am 11. März dieses Jahres von der Beklagten als Schlosser für den 27. März dieses Jahres angenommen worden. Nach Annahme des Klägers hat der Ehegatte der Beklagten dem Kläger erklärt, er könne ihn mit Rücksicht auf die politischen der Beklagten und dem bisherigen Arbeitgeber des Klägers bestehenden Geschäftsverbindungen nicht einstellen. Der letztere sei aber bereit, ihn zu den alten Bedingungen weiterzubehalten. Dies ist unzutrefflich. Der Kläger macht geltend, a) er sei in der Zeit vom 27. März bis 9. April dieses Jahres ohne Beschäftigung gewesen und würde, wenn er bei der Beklagten beschäftigt worden wäre, 54 M verdienen haben; b) er sei nicht verpflichtet, die ihm von der Beklagten angebotene Arbeit bei seinem bisherigen Arbeitgeber anzunehmen; er könne dies mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, da er bestreite, dem Gehalt seiner Mitarbeiter ausgesetzt zu sein. Er beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 54 M kostenpflichtig zu verurteilen. Die Beklagte bestritt ihre Verpflichtung zum Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens mit der Begründung, daß der Kläger Gelegenheit gehabt habe, durch anderweitige Verwendung seiner Dienste den entgangenen Gehalt sich zu verschaffen. Sie beantragt, die Klage abzuweisen. Es ist Beweis darüber erhoben worden, welche Vereinbarungen bei Annahme des Klägers zwischen den Parteien geschlossen worden sind, durch Anführung des Notarbehalters Friedrich Wilhelm Hofgarten als Zeuge. Der Kläger hat auf Befragen des Gerichts erklärt, daß er in seiner früheren Arbeitsstelle einen Stundenlohn von 45 M verdient habe. Die Beklagte hat dies nicht bestritten. Entscheidungsgründe. 1. Durch Abweisung des Zeugen Hofgarten hat das Gericht für bewiesen anerkannt, daß der Zeuge zur Annahme von Arbeitern befugt gewesen ist. Es hat

auch weiterhin die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Annahme des Klägers ein Stundenlohn von 45 M ausgemacht worden ist. Da der Kläger bei seinem bisherigen Arbeitgeber einen Stundenlohn von 42 M verdient, so war die Beklagte ohne weiteres verpflichtet, ihm, auch wenn ihren Ausführungen im Ubrigen beizustimmen war, die Differenz zu ersetzen. Dies betrug bei 12 Arbeitstagen zu je 10 Stunden 45 M x 120 = 54 M weniger 42 M x 120 = 50,40 M = 3,60 M. Die Beklagte war sonach zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen. 2. Im Ubrigen war die Klage abzuweisen. Nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß sich der Dienstverpflichtete den Wert desjenigen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste zu erwerben böswillig unterläßt, auf die für die infolge des Verzugs nicht geleistete berechnete Vergütung anrechnen lassen. Wie aus den Ausführungen unter 1. hervorgeht, ist die Beklagte mit der Annahme der Dienste des Klägers, wie sie selbst nicht in Abrede stellt, in Verzug gekommen. Sie wies aber den Klager darauf hin, daß er bei seinem bisherigen Arbeitgeber zu den alten Bedingungen Arbeit finden würde. Den Ausführungen des Klägers kann nicht beigetreten werden. Es mag ihm wohl ohne weiteres zugegeben werden, daß es ihm unter Umständen peinlich sein kann, nachdem er sein Arbeitsverhältnis gekündigt hat, die Arbeit wieder aufzunehmen. Es fehlt aber nach seinen eigenen Angaben jede Annahme dafür, daß eine Weiterbeschäftigung mit Abkündigungen, die ihn zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt haben würde, verbunden ist. Das Gewerbegericht steht daher das Ubschlagen der ihm angebotenen Arbeit als eine Böswilligkeit im Sinne des § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Infolgedessen war, soweit nicht, wie unter 1. bereits ausgeführt ist, eine Verurteilung der Beklagten erfolgen mußte, die Klage abzuweisen. Mit Rücksicht darauf, daß der Kläger mit seiner Klage einen nur geringen Erfolg erzielt hat, sind ihm gemäß § 93 der Zivilprozessordnung zwei Drittel, der Beklagten ein Drittel der 3 M betragenden Kosten auferlegt worden.“

Arbeiterversicherung.

k. Kauf Berufungsgegenstand gegen die Sächsisch-Thüringische Eifen- und Stahlbergwerksgenossenschaft wegen Nichtgewährung und Entziehung der Unfallrente hatte in einer Sitzung des Oberverwaltungsamts in G o t t a zu erledigen. Diese Berufungsgenossenschaft ist in Sachen und Thüringen bei den Arbeitern die gefährlichste von allen. Bei ihr werden die Renten in unerwarteter Weise planmäßig herabgedrückt. Dem 34 Jahre alten M. K. war eine 40 Jahre schwere Last auf den Körper gefallen, er erlitt dadurch eine schwere Rückenmarkverletzung und Hüftgelenkentzündung, ferner trug er nach ärztlicher Feststellung auch eine Lungenentzündung davon. Der Unfall ereignete sich im Dezember 1912. Am 7. Juli 1913, also zu einer Zeit, wo K. noch schwer krank war, wurde ihm plötzlich die gewohnte „Dollrente“ entzogen und ihm geheißen, er solle wieder arbeiten. Der Versuch zu arbeiten mißlang dem K. vollständig. Nun wurde er — weil er doch als Simulant angesehen wurde — in das berühmte Krankenhaus bei Zeitz zur Beobachtung gebracht. Dort wurde denn auch „festgestellt“, daß Unfallfolgen nicht mehr bestehen, obwohl K. heute noch nicht ohne Stoch gehen und nicht mehr in seinem Beruf als Stellmacher arbeiten kann, er bekam „aus Gnade und Armbürigkeit“ in der Waggonfabrik den Posten eines Materialherausgebers. Früher bezog er 65 M die Stunde, jetzt 45 M. Als der Mann darauf bestand, Rente zu erhalten, wurde ihm abermals seine „Simulation“ vorgehalten, denn auch die Röntgenstrahlenbestrahlung habe nichts nachteiliges ergeben. Der Vertrauensarzt des Oberverwaltungsamts, Dr. K., kam jedoch nach Begutachtung zu der Ansicht, daß dem K. noch eine Rente von 25 Prozent zu gewähren sei. Vor dem Gericht gab K. nochmals eingehend seinen krankhaften Zustand bekannt, er könne infolge der andauernden großen Schmerzen nur ganz leichte Arbeiten verrichten, zu manchen Zeiten müsse er die Arbeit ganz einstellen. Auch ein Vertreter des K. erdriete den belangswerten Zustand des Verunglückten und bestritt, daß Simulation vorliege. Der Vorsitzende des Oberverwaltungsamts betonte, daß nicht aller Schaden, den ein Unfall einem Menschen zufüge, auch voll ersetzt werden könne, das würde zu weit führen und die Berufungsgenossenschaft in kurzer Zeit bankrott machen! Nur wenn die Unfallfolgen als solche erkannt werden könnten, würde Rente gezahlt. Schließlich wurde dem Manne im Vergleichswege noch auf ein Vierteljahr eine 25prozentige Rente gewährt. So müssen die armen Verletzten um ihr Recht kämpfen.

Wandlung in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Die evangelischen Arbeitervereine ziehen sich von den „christlichen“ Gewerkschaften zurück und wenden ihre Gunst den gelben Wertvereinen zu. Das ist das neue, was aus dem christlich-nationalen Arbeiterlager zu melden ist. Bekanntlich hat der Kölner Gewerkschaftsprozess im katholischen Lager große Auseinandersetzungen nach sich gezogen. Der entbrannte Streit rief die evangelischen Arbeitervereine auf den Plan. Sie forderten von den christlichen Gewerkschaftsführern dringende Erklärungen, daß sich die christlichen Gewerkschaften niemals der Autorität der katholischen Kirche unterstellen, daß sie gegen diese ihre volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit wahren werden, und daß in der christlichen Gewerkschaftsbewegung nichts geschehe, was dem evangelischen Bewußtsein zuwiderlaufe. Die christliche Gewerkschaftsführung beantwortete zunächst dieses Verlangen der evangelischen Arbeiterorgane mit Spott und Hohn, aber aus Rücksicht auf die christlich organisierten evangelischen Mitglieder sah man sich schließlich doch veranlaßt, mit den Redaktionen der evangelischen Arbeiterorgane und mit den Führern der evangelischen Arbeitervereine Verhandlungen anzuknüpfen. Nicht nur gewerkschaftliche und konfessionelle Gründe drängten zu dieser Aussprache, sondern auch die politischen Verhältnisse in Deutschland, die die katholischen Gewerkschaftsführer zunächst, es mit den evangelischen Arbeitervereinen nicht ganz zu werden. Aber die katholischen Arbeiterführer hielten fest, die von den evangelischen Arbeiterorganen gemüßigte Erklärung öffentlich und maßgeblich abzugeben, sie geben sie heimlich und unterbindlich unter der Hand ab. Die Führung der evangelischen Arbeiter in rheinisch-westfälischen Industriebezirk gab sich mit dieser Haltung der christlichen Gewerkschaftsführung zufrieden; wenigstens hat sie nach außen hin diesen Anschein erweckt. Sie ging gewiß von der Erwägung aus, daß es in dem genannten Industriebezirk nicht zu einem Zwiespalt zwischen den christlichen Gewerkschaften und den evangelischen Arbeitervereinen kommen darf, weil das auf die bekannte Kompromisspolitik des Zentrums mit den Nationalliberalen nicht ohne Einfluß bleiben würde. So verständigte man sich. Die christliche Gewerkschaftsführung gab heimlich unverbindliche Versprechungen und das Hauptorgan der evangelischen Arbeitervereine, der Evangelische Arbeiterbote, erklärte, daß er keine Ursache habe, die Waffenbrüderchaft mit den christlichen Gewerkschaften aufzugeben. Daß diese Haltung des Arbeiterboten im evangelischen Arbeitervereinslager auf großen Widerstand stieß, stellte sich bald heraus. Es gibt außerhalb des rheinisch-westfälischen Industriebezirks Gebiete, wo die evangelischen Arbeitervereine an einer zentralistisch-nationalliberalen Kompromisspolitik nicht beizuliegen sind, wo Zentrum und Nationalliberalen noch miteinander um den politischen Besitzstand streiten, oder wo die evangelischen Arbeitervereine mit gelben Wertvereinen eine Personalarunion bilden. In diesen Gebieten machten sich Arbeiter gegen eine allzu große Freundschaft zwischen christlichen Gewerkschaften und evangelischen Arbeitervereinen geltend und man war dort auch mit den abgegebenen und oben angebotenen Erklärungen der katholischen Gewerkschaftsführung nicht einverstanden. Diese Gewerkschaft kam ihnen schließlich und endlich auf dem letzten in Saarbrücken abgehaltenen Verbandstag der evangelischen Arbeitervereine in Deutschland. Der sächsische evangelische Arbeiterverband verlangte eine ebengültige Regelung der Stellungnahme der evangelischen Ar-

